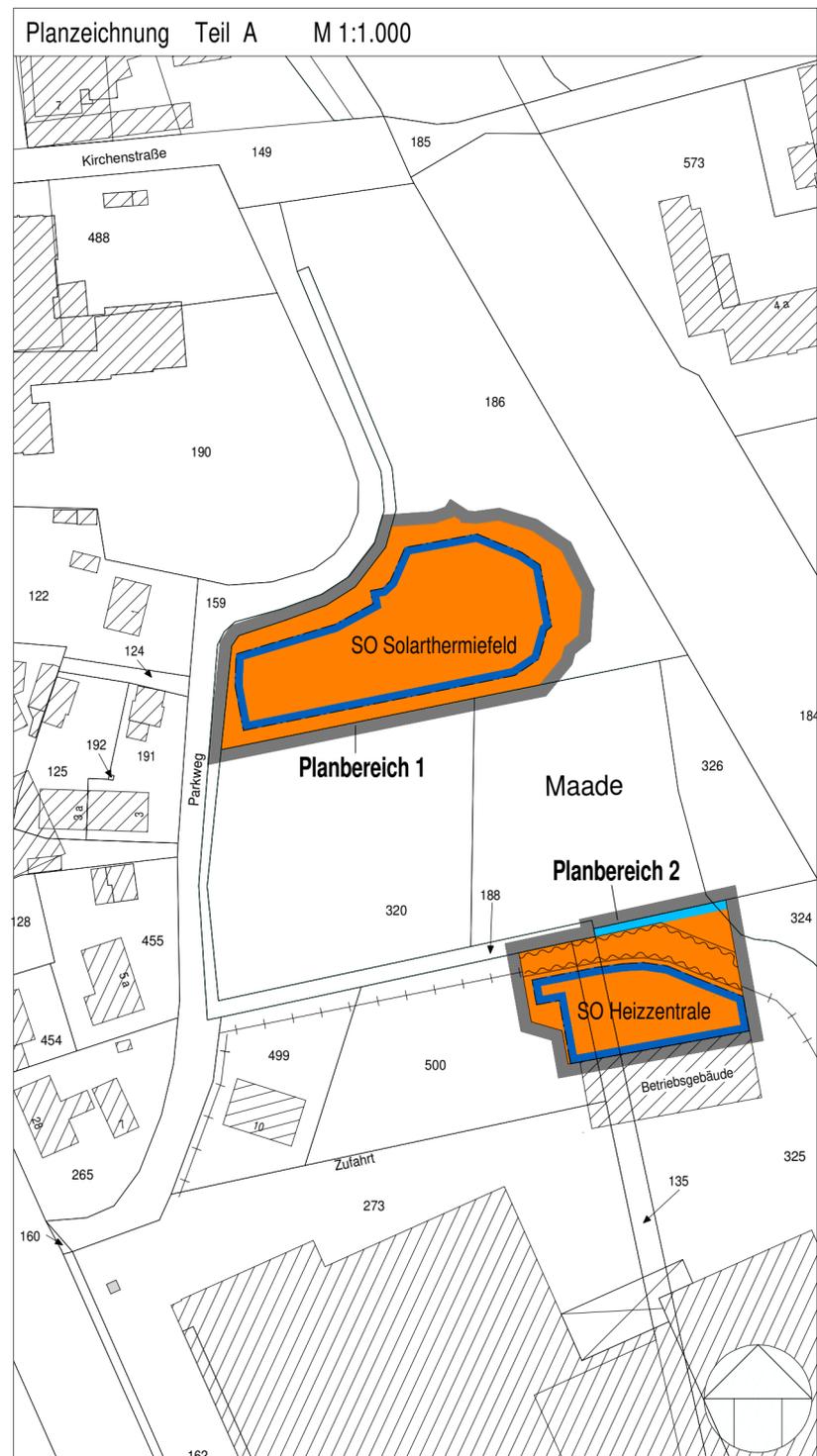


Satzung der Gemeinde Breklum über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr.7

Für das Gebiet zwischen der B5 und der Eisenbahnlinie und nördlich des Maadeweges.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 00.00.2017 folgende Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

-Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990-



Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 00.00.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 18.10.2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 00.00.0000 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 00.00.0000 bis 00.00.0000 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am -bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom bis durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 Abs.3 Satz 4 BauGB durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 00.00.0000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 00.00.0000 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr.5) geändert. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am -bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom bis durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 00.00.0000 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am vom bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Amtsvorsteher

Bürgermeister

Amtsvorsteher

Unterschrift

Amtsvorsteher

Zeichenerklärung

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

SO Sonstiges Sondergebiet -Solarthermiefeld-
Sonstiges Sondergebiet -Heizzentrale-
(§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserfläche

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Zweckbestimmung: privater Deich

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

3. Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummern

vorhandene Gebäude

Text Teil B:

Die nachstehenden Festsetzungen sind Änderungen und Ergänzungen der bestehenden Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Breklum:

1. Art der baulichen Nutzung

1.1. Sondergebiet -Solarthermiefeld-

Das Gebiet dient der Errichtung von Kollektoren zur Nutzung der Sonnenenergie. Zulässig sind Kollektoren mit entsprechender Unterkonstruktion und Nebenanlagen (wie Einzäunungen).

1.2. Sondergebiet -Möbelmarkt - Möbellager/Fahrzeuge/Haustechnik- dient der Lagerung von Möbeln und der Unterbringung von Fahrzeugen und Haustechnik im Betrieb eines Möbelmarktes für den Verkauf und die Ausstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen. Zulässig sind: Gebäude mit Lagerflächen, Stellflächen für Firmen-/Transportfahrzeuge, Stellflächen für Kundenfahrzeuge, Räume für die Haustechnik. Weitere bestehende Festsetzungen zum Sondergebiet -Möbelmarkt - Möbellager/Fahrzeuge/ Haustechnik- behalten ihre Gültigkeit.

1.3. Sondergebiet -Heizzentrale-

Das Gebiet dient der Errichtung von Anlagen zur Nutzung und Speicherung von Sonnenenergie sowie der Verarbeitung von Holzhackschnitzeln/Pellets und weiteren Anlagen für die zentrale Nahwärmeversorgung. Zulässig sind die zum Betrieb der Solar- und Heizzentrale notwendigen Betriebsgebäude (wie Heizzentrale mit Pellet-/Holzhackschnitzellager und weiteren Anlagen zur zentralen Nahwärmeversorgung, Pufferspeicher, Trafo) und Nebenanlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung

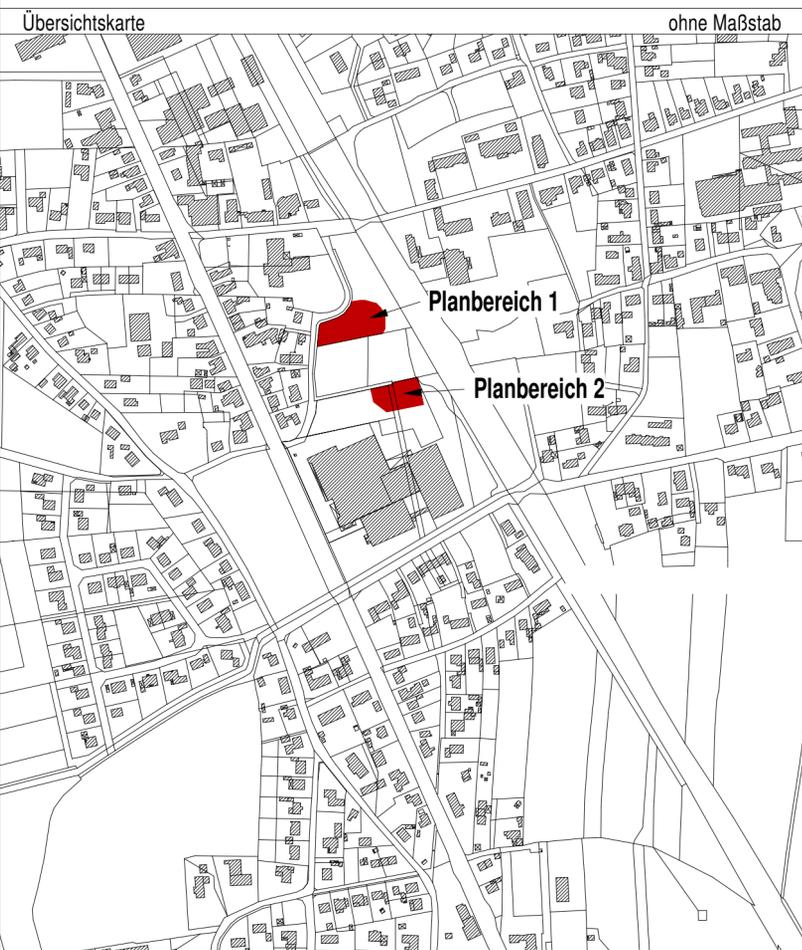
2.1. Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen

Im SO "Solarthermiefeld" ist die Errichtung von für den Betrieb notwendigen Anlagen und baulichen Nebenanlagen mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 2.230 m² zulässig. Im SO "Heizzentrale" ist die Errichtung von für den Betrieb der Anlage notwendigen Betriebsgebäuden und baulichen Nebenanlagen mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 550 m² zulässig.

2.2. Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der Freiflächen-Solarthermie-Anlage im SO "Solarthermiefeld" wird auf 2,5 m ab mittlerer natürlicher Geländeoberfläche festgesetzt; die der Betriebsgebäude im SO "Heizzentrale" wird auf maximal 9,5 m (Schorensteine 15 m), gemessen ab Oberkante Fertigfußboden des Betriebsgebäudes, festgesetzt.

Gemeinde Breklum



Bebauungsplan Nr. 7, 6. Änderung

(Beschleunigtes Verfahren gem. §13a BauGB)

Für das Gebiet zwischen der B5 und der Eisenbahnlinie und nördlich des Maadeweges.

Gemeinde Breklum über das Amt Mittleres Nordfriesland

Theodor - Storm - Straße 2
25821 Bredstedt

Verfahrensstand: 1. Auslegung (28.08. - 28.09.2017) - Stand: 18.08.2017

Jappsen Todt Bahnsen * Architektur- und Ingenieurbüro * Zingel 3 * 25813 Husum
fon 0484/ 4038 * fax / 63181 * info@jtb-architektur.de * www.jtb-architektur.de

